

# Deutscher Beamtenbund Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 40417 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften  
des öffentlichen Dienstes

An den  
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

Gartenstraße 22  
40479 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 49 15 83-0  
Durchwahl (02 11) 49 15 83-  
Telefax (02 11) 49 15 83-10

40221 Düsseldorf

23. November 1999  
2/sh

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulgesetz - HG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4243**

Ihr Schreiben vom 11.10.1999 - II.1.H.2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung am 1.12.1999 überreichen wir dem Ausschuß unsere schriftliche Stellungnahme in 200 Exemplaren. Wir möchten Sie bitten, unsere Forderungen entsprechend zu würdigen.

## Allgemeine Bemerkungen

Das deutsche Hochschulwesen ist eine der tragenden Säulen des Wissenschafts- und Technologiestandortes Deutschland.

Insbesondere der sich verschärfende weltweite Wettbewerb stellt hohe Ansprüche an die Hochschulen und verlangt im Interesse der Konkurrenzfähigkeit, dass den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung getragen wird.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts die Wissensgesellschaft sein wird.



...

Die Hochschulgesetzgebung bietet die einmalige Chance, die gesetzliche Grundlage für eine zumindest annähernde Gleichbehandlung aller Gruppen zu schaffen, die hierfür Grundvoraussetzung ist.

Obwohl das neue Hochschulgesetz die Stärkung der Partizipation als thematischen Schwerpunkt anführt, läßt es diese Chance unserer Auffassung nach weitestgehend ungenutzt.

Auf die Kommentierung aller Paragraphen wird verzichtet. Dieser Verzicht kann aber nicht als Einverständnis angesehen werden. Vielmehr muss zu einer Vielzahl von Einzelbestimmungen zusammenfassend noch eine viel zu hohe Regelungsdichte festgestellt werden.

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

#### **zu § 1:**

Fachhochschulen und Universitäten gleichwertig aber andersartig.

Das differenzierte Hochschulwesen mit seiner bewährten Arbeits- und Funktionsteilung hat sich in Deutschland bewährt.

Die Universitäten vermitteln eine umfassende und vertiefte wissenschaftliche Ausbildung auf dem Fundament der Grundlagenforschung; die Fachhochschulen, gleichwertig aber andersartig, bereiten auf der Grundlage von angewandter Forschung und Entwicklungsforschung auf bestimmte berufliche Tätigkeiten vor. Es sollten daraus Konsequenzen für die Fachhochschulen gezogen werden, z.B. die Grundausstattung deutlich zu verbessern, die Personalkategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters einzuführen bzw. auszubauen, im Zuge der Angleichung an internationale Bezeichnungen muss der im Ausland missverständliche Name Fachhochschule generell durch Hochschule für Technik, Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung usw. ersetzt werden.

#### **Zu § 5:**

Die grundsätzliche Idee, Mittelzuweisungen auf Landesebene und hochschulintern auf der Basis von Anreizsystemen, Evaluation und Leistungskontrolle vorzunehmen, ist begrüßenswert.

Für die Schaffung eines Globalhaushaltes wird hier die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verlangt. Zum einen führt dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zum anderen bedarf es der Spezifizierung von Leistung in Lehre und Forschung im Sinne einer Produktdefinition. Da hierzu bisher wenig Erfahrung vorliegen, sehen wir die Gefahr, dass schon aus Praktikabilitätsgründen eine Kostenrechnung unabhängig von einer Leistungsrechnung eingeführt wird. Die Kostenrechnung allein darf jedoch kein Steuerungsinstrument für das „Unternehmen Hochschule“ sein und würde zwangsläufig zu Fehlentscheidungen führen. Die Hochschulen sollte daher verpflichtet werden, keine Kostenrechnung ohne die entsprechende Leistungsrechnung durchzuführen.

#### **Zu § 9:**

Der Abschluss von Zielvereinbarungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Rahmenbedingungen und die Bewertung hinsichtlich der Erreichung der vereinbarten Ziele bleiben allerdings unklar. Es wird nichts darüber gesagt, was passiert, wenn ein Ziel nicht voll erreicht wird. Es werden Anreiz- und Sanktionsmechanismen für die Hochschule oder für den Fachbereich gefordert.

#### **Zu § 11:**

Des Weiteren definiert das Gesetz als „Mitglieder“ u.a. das „hauptberuflich tätige Hochschulpersonal“. Unter hauptberuflicher Beschäftigung ist nach übereinstimmender Meinung der Kommentatoren zu den verschiedenen Hochschulgesetzen in der BRD eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen. Grundlage für diese Meinung ist eine entsprechend lautende allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23.11.1979. Ein Festhalten an dieser Definition würde dazu führen, dass alle unterhältig Teilzeitbeschäftigten einer Hochschule von der akademischen Selbstverwaltung ausgeschlossen würden. Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der europäischen und deutschen Rechtsprechung zum Verbot der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten ist dies nicht hinnehmbar, ja rechtlich äußerst bedenklich. Dies um so mehr, als im betroffenen Personenkreis deutlich mehr Frauen als Männer vertreten sind.

Der Begriff „hauptberuflich“ bedarf deshalb in der gesamten Hochschulgesetzgebung, so auch hier, einer Neudefinition, z.B. durch die Übernahme des Begriffs der Geringfügigkeitsgrenze aus der Steuer- und Sozialgesetzgebung.

**Zu §§ 22 und 23:**

Der Beamtenbund begrüßt, dass der Gesetzgeber der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern besondere Bedeutung zumisst. Da aber Gleichstellung von Frauen und Männern in die gesamte Organisationsentwicklung eingreift, muss die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten des Hochschulentwicklungsplanes sowie bei Erstellung der Leistungs- und Evaluationskriterien über ein Stimmrecht im Senat verfügen. Darüber hinaus sollte sie über ein Veto-Recht mit aufschiebender Wirkung verfügen, wenn Entscheidungen eines Hochschulorgans im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen wurden.

**Schlussbemerkungen:**

Das Gesetz sieht die Delegation von staatlicher Verantwortung auf die Hochschulen vor. Grundsätzlich ist dieser Trend zugunsten von mehr Hochschulautonomie positiv zu werten, weil sicherlich vor Ort flexibler und direkter gehandelt werden kann und dies zu Zeit- und Kostenersparnis führen dürfte.

Die staatliche Rechtsaufsicht sollte aber nach wie vor in vollem Umfang wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen', written in a cursive style.

( Steffen )  
Vorsitzender